

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 07 138

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Göttinger Wald“

für die
Gemeinde Gleichen, die Gemeinden Landolfshausen, Waake, Ebergötzen der
Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen

vom 30.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Göttinger Wald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Göttingen-Northeimer Wald“ und „Eichsfelder Becken“. Es befindet sich in den Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie dem Flecken Bovenden und schließt sich an den Göttinger Wald auf dem Gebiet der Stadt Göttingen an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Gleichen, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 138 „Göttinger Wald“ (4325-301), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das LSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE4426/401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.673 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet im Naturraum „Weser- und Leinebergland“ wird geprägt durch große und repräsentative Bestände von sehr artenreichen, frischen Waldmeister-Buchenwäldern auf Kalk. Der Göttinger Wald gehört zu den drei FFH-Gebieten in Niedersachsen, in denen dieser Lebensraum am ausgedehntesten und besten entwickelt ist. Die großflächigen Waldmeister-Buchenwälder sind auf trockenen Kalk-Hängen vergesellschaftet mit Orchideen-Buchenwäldern sowie auf frischen, luftfeuchten Standorten mit Schlucht- und Hangmischwäldern. Vereinzelt treten Kalkfelsen sowie Buntsandsteinfelsen an die Oberfläche. In Buntsandstein-Felsspalten siedelt auch der Prächtige Dünnfarn, der sein Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen im Landkreis Göttingen hat. Auf Buntsandstein sind Bestände von Hainsimsen-Buchenwäldern vertreten. Vereinzelt durchziehen naturnahe Bachläufe mit begleitenden Erlen-Eschen-Galeriewäldern die Buchenbestände.

Der Übergang zur Agrarlandschaft wird gebildet durch Kalkmagerrasen sowie auf Röt durch artenreiches mesophiles Grünland, in dem kleinflächig Quellen an die Oberfläche treten.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Felsenkomplexe, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Dünnfarn,
 2. die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen bzw. Flechten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung,
 4. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern,

7. die Erhaltung und Entwicklung von Uferstaudenfluren,
 8. die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichenwälder unterschiedlicher Standorte,
 10. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Arten Wildkatze, Luchs, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Kleiner Abendsegler, Kammmolch, Zauneidechse, Eremit, Quendel-Ameisenbläuling, Skabiosen-Schreckenfalter, Grünes Besenmoos sowie des prächtigen Dünnfarns,
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan und Wespenbussard,
 13. die Erhaltung und Entwicklung temporärer Karstseen und -tümpel.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 138 „Göttinger Wald“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 138 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (LRT 6210*). als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Auf Felsen sind naturnahe, weitgehend gehölzfreie Blaugrasrasen Erhaltungsziel. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mücken-Händelwurz *Gymnadenia conopsea*, Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Fuchs'sches Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*), Blaugras (*Sesleria albicans*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor. Zur Erhaltung erforderlich ist eine extensive düngerefreie Beweidung (oder auch Mahd).
 - b) Kalktuffquellen (Cratoneurion) (LRT 7220) als naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des *Cratoneurion*, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrrichten oder Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

Schutzziele für die übrigen Quellen sind eine naturnahe Struktur und Hydrologie des Quellgewässers sowie des anschließenden Bachlaufs, gute Wasserqualität und eine standorttypische Ausprägung der Quellvegetation und -fauna.

- c) Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (LRT 9180*). Naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Esche, Berg- und Spitz-Ahorn, Berg-Ulme sowie Sommer-Linde, auf Teilflächen ggf. auch von Rotbuche bestimmt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie z.B. Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Ausprägungen an sonnenexponierten Steilhängen bieten durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärmeliebende Arten. Die Naturverjüngung der typischen Baumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Schlucht- und Hangmischwälder kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen haben, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430). Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Wald-ränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und viele andere LRT-typische Arten kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- b) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher, ungedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Heil-Ziest (*Be-*

tonica officinalis), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

- c) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210). Natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), *Carex humilis*, Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Flaches Rispengras (*Poa compressa*), Bitteres Kreuzblümchen (*Polygala amara*), Mauerpfeffer (*Sedum spp.*), Blaugras (*Sesleria albicans*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- d) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes ssp. trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- e) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schatzenblume (*Maianthemum bifolium*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) der bodensauren Buchenwälder kommen in möglichst stabilen Populationen vor.
- f) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie z.B. Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Aronstab (*Arum maculatum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Einblü-

tiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) u.a. kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

- g) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) (LRT 9150). Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwäldern, wie z.B. Astlose Graslilie (*Anthericum liliago*), Berg-Aster (*Aster amellus*), Langblättriges Hasenohr (*Bupleurum longifolium*), Erd-Segge (*Carex humilis*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Blaugras (*Sesleria albicans*), Echter Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*), Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsundinaria*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Doldige Wucherblume (*Tanacetum corymbosum*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein.
- h) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum).(9170) Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Trauben-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld- Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder wie z.B. Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Habichtskräuter (*Hieracium spp.*), Weißmoos (*Leucobryum glaucum*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenartenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Kammolch (*Triturus cristatus*). Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- b) Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Das wichtigste Ziel für die Wuchsorte und Populationen des Prächtigen Dünnfarns ist die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten. Aufgrund der Unfähigkeit der Art, neue Stellen zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Standorte mit ihren speziellen mikroklimatischen Bedingungen ei-

ne besonders hohe Bedeutung zu. Der Erhalt und die Förderung seiner Lebensräume: horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter Umgebung sind daher maßgeblich.

- c) Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*). Vordringlich ist eine Sicherung der aktuellen Fundorte des Grünen Besenmooses. Erhaltung von bestandstypischen Strukturen in Laubwaldflächen mit unterschiedlichen Altersklassen und schräg stehenden Bäumen.

zu gewährleisten.

- (5) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V 19. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

1. Rotmilan (*Milvus milvus*). Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, ungestörten Brutplätzen sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes,
2. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Ausreichend hoher Eichenwaldanteil mit Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen sowie ausreichend ungestörte Brutbäume,

zu gewährleisten.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. Felsen (auch in Steinbrüchen) zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Felsen und sonstige Steilwände, außer die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 genannten, zu erklettern,
 4. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung

der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,

5. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 6. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 7. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 10. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 11. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 3. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 4. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 5. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 vorliegen, durchzuführen,
 6. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5

Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen der LRTs 91E0 und 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zur Forstsaatguternte einschließlich des Befahrens der Waldflächen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9180, der einen Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150, 9170 und 91E0, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 91E0, 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjün-

gungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

- c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf Waldflächen im V-19 Teilgebiet gemäß Anlage 2 mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Mittelspecht, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
 5. Die einzuhaltenden Vorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 – 4 zu sind anhand des Gesamterhaltungszustandes der Wald-LRT Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; dies gilt nicht für § 4 Abs.1 Nr. 4 und Nr.5.
 - (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(4) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung,
2. die Anlage und Veränderung von Hochsitzen,
3. die in der Detailkarte Nr.08 der Anlage 2 verzeichneten Felsen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu beklettern. Hierbei ist auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. Haken oder Seile zulässig. Weitergehende unter Umständen erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse, etwa zum Einsatz genannter Hilfsmittel, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es handelt sich um folgende Felsen: 1 Weißwassertalwand (östliche und westliche), 2 Grüner Block, 3 Hördelbrunnenwand.

An allen Felsen ist es verboten,

- a) Pflanzen und Flechten zu beseitigen,
- b) Felsoberflächen z.B. durch den Einsatz von harten Bürsten, Hämmern oder Magnesia generell zu verändern,
- c) im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorzunehmen,
- d) Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu während der Brutzeit (01.02. – 30.09.) zu beklettern.

Die freigegebenen Felsen sind vor Ort mit folgender Markierung durch die untere Naturschutzbehörde kenntlich gemacht:



Klettern ist rechtsseitig erlaubt



Klettern ist linksseitig erlaubt

4. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
5. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
6. das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.

7. Freigestellt ist der Betrieb, die Bewirtschaftung sowie die Nutzung und Unterhaltung des Friedwaldes bei der Burg Plesse, wie er vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.
 8. Freigestellt sind die Maßnahmen nach § 6 Abs.1 Nr.1 soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Die zuständige unteren Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.03.2016, Seite 118 ff.) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 30.10.2018

L.S.

gez.

Bernhard Reuter
Landrat